



HSM SCHWEIZ AG

Forsttechnik

www.hsmschweiz.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HSM Schweiz AG

I. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Käufer legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Die Angaben im Angebot, in Prospekten, Auftragsbestätigungen sowie die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, Leistungen, Betriebskosten, Vergleich und dergleichen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angaben über den Verkaufsgegenstand gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Hersteller vorgenommener Konstruktionsänderungen.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin massgebend.
3. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald dies von beiden Parteien schriftlich per Brief, Mail oder Fax bestätigt ist.
2. Änderungen des Vertrages werden schriftlich per Brief, Mail oder Fax vorgenommen.
3. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue ersetzen, die dem Willen beider Parteien möglichst entspricht.
4. Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss neue Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, ist die Verkäuferin berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheiten zu verlangen. Weigert sich der Käufer diese zu leisten, ist die Verkäuferin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.



HSM SCHWEIZ AG

Forsttechnik

www.hsmschweiz.ch

II. Preise

1. Die Preise in den Angeboten, Prospekten und weiteren Werbeunterlagen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf die jeweils abgebildeten und beschriebenen Maschinen und Zubehörteile. Die Verkäuferin behält sich vor, die Preise anzupassen. Für den Vertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise.
2. Die Preise verstehen sich exkl. MwSt und gelten ab CH-5043 Holziken, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Verpackung, Porti und Frachtkosten werden separat verrechnet.
3. Der Käufer übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Wenn die Verkäuferin diese Leistungen erbracht hat, erstattet der Käufer sie der Verkäuferin gegen entsprechenden Nachweis zurück.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in Schweizer Franken zahlbar und innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.
2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen.
3. Vom Käufer geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
4. Wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Verkäuferin berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
5. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 Prozent zu entrichten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin bleibt Eigentümerin der gelieferten Objekte, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister nach Art. 715 ZGB vorzunehmen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenstand sorgfältig zu behandeln und die Gebrauchsanweisungen der Verkäuferin zu beachten.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Käufer nicht über die gelieferten Gegenstände verfügen. Vor allem darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.
5. Die Verkäuferin ist berechtigt, sein Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware gelten zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen



nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

V. Lieferung

1. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd vereinbart. Die Verkäuferin ist bestrebt die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten.
2. Der Käufer kann für verspätete Lieferungen keine Verzugsentschädigung verlangen. Daraus entstandene Ausfallzeiten werden nicht entschädigt
3. Nutzen und Gefahr gehen mit Absendung der Lieferungen ab CH-5043 Holziken auf den Käufer über.
4. Beschädigte oder defekte Ersatzteile müssen innert 2 Arbeitstagen nach Erhalt gemeldet werden. Falsche bzw. falsch bestellte Ersatzteile können innert 10 Tagen zurückgesandt werden. Elektronik-Komponenten sind vom Rückgaberecht ausgeschlossen. Für die Wiedereinlagerung von diesen wird fix 10% vom Verkaufswert berechnet.

VI. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Käufer hat die gelieferten Produkte innert angemessener Frist zu prüfen und der Verkäuferin eventuelle noch bestehende Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder maximal 1'500 Betriebsstunden. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen lässt oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Verkäuferin die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
3. Als zugesicherte Eigenschaften gelten jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Unterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Verkäuferin. Hierzu hat der Käufer der Verkäuferin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
4. Sind die Mängel oder Abweichungen von der zugesicherten Eigenschaften so schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist zu beheben sind und/oder die gelieferten Objekte nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse zum vorgesehenen Zweck brauchbar sind, hat der Käufer das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
5. Von der Gewährleistung und Haftung des Verkäuferin ausgeschlossen sind Schäden, die entstehen infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung,



ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Verkäuferin ausgeführte Reparatur- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat.

Ausfallzeiten entstanden durch Instandstellung bzw. Ersatzteil-Lieferung werden durch die Verkäuferin nicht entrichtet.

6. Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Verkäuferin nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
7. Das Personal, das mit den Maschinen oder Geräten der Verkäuferin in Kontakt kommt, wird vorgängig durch die Verkäuferin ordnungsgemäss geschult. Bei Personalwechsel kann die Verkäuferin für eine weitere, kostenpflichtige Schulung angefragt werden.

VII. Vertraulichkeit und Sicherheit

1. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.
2. Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie bestimmt sind.
3. Jede Partei hat die andere bei Vertragsabschluss auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages beziehen. Speziell zu beachten sind die Sicherheitsvorschriften.

VIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin.
2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.